



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionsrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 19.07.2022

Berlin, 22.08.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Mit dem Referentenentwurf soll das Sanktionsrecht des Strafgesetzbuches in mehrfacher Hinsicht an aktuelle Entwicklungen angepasst und zugleich die Resozialisierung und Prävention sowie der Schutz vor Diskriminierung gestärkt werden.

Insbesondere sollen ambulante Maßnahmen, mit welchen spezialpräventiv auf Straftäter und Straftäterinnen eingewirkt werden kann, im Rahmen von Bewährungsaussetzungen und vorläufigen Einstellungsentscheidungen, bekräftigt und ausgebaut werden. Zudem soll die Unterbringung in einer „*Entziehungsanstalt*“ wieder stärker auf tatsächlich behandlungsbedürftige und -fähige Täterinnen und Täter fokussiert werden.

Die Bundesärztekammer unterstützt die mit dem Entwurf verbundene Intention, ambulante Maßnahmen zur Spezialprävention zu verstärken und auszubauen. Auch die Beschränkung der maßregelnden Unterbringung in einer „*Entziehungsanstalt*“ auf behandlungsbedürftige und -fähige Straftäterinnen und Straftäter sowie der Ansatz, die Therapie von therapiefremden Anreizen zu entlasten, wird im Grundsatz unterstützt.

Aus Sicht der Bundesärztekammer erscheinen psychiatrische Behandlungen jedoch nur erfolgsversprechend, wenn die Straftäterinnen und Straftäter auch therapiewillig sind.

2. Stellungnahme im Einzelnen

§ 64 (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine Änderung des § 64 StGB dahingehend vor, dass eine Unterbringung in einer Einrichtung zur Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen nur noch angeordnet werden kann, wenn "aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist", dass ein Therapieerfolg eintritt. Zudem soll durch die geplante Gesetzesänderung klargestellt werden, dass eine Anordnung nur bei solchen Verurteilungen rechtswidriger Taten ergeht, die auf eine Substanzkonsumstörung zurückzuführen sind, infolge derer eine andauernde schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert. Ziel soll es sein, die Anordnung von Unterbringungen in Einrichtungen zur Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen zu verringern, da in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl von Straftäterinnen und Straftätern zu verzeichnen sei, die gemäß § 64 StGB untergebracht sind. Dies sei – nach der im Referentenentwurf vertretenen Ansicht – darauf zurückzuführen, dass eine Unterbringung häufig auch dann erfolgt, wenn kein Therapieerfolg zu erwarten ist.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Eine Reform der Unterbringung in einer „*Entziehungsanstalt*“ (dieser Begriff sollte ersetzt werden durch eine angemessenere und zeitgemäße Bezeichnung, welche alle in Frage kommenden Einrichtungen umfasst bspw. „Einrichtungen zur Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen“) muss aus psychiatrischer Sicht die Autonomie der Patientinnen und Patienten bei der Entscheidung über eine Unterbringung in einer Einrichtung zur Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen mit einbeziehen. Denn entscheidend für die Erfolgsaussicht einer psychiatrischen Suchtbehandlung ist stets auch die auf dem Willen der Patientinnen und Patienten begründende Behandlungsbereitschaft

zu Beginn und während der Dauer der Behandlung. Die Unterbringung nach § 64 StGB sollte zudem auf die Behandlung von Menschen mit klinisch relevanten Substanzkonsumstörungen beschränkt werden.